

L 7 B 393/06 AS ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 22 AS 506/06 ER

Datum

28.04.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 B 393/06 AS ER

Datum

01.08.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 28. April 2006 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin (Bg.) bewilligte dem Antragsteller und Beschwerdeführer (Bf.) sowie seiner Ehefrau Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und erstattete die Kosten für die Miete der Dreizimmerwohnung von 434,60 EUR zuzüglich 76,67 EUR Betriebskosten. Entsprechend der Ankündigung im Schreiben vom 03.03.2005 erstattete sie mit Bescheid vom 22.06.2005 ab 01.07.2005 nur noch 375,79 EUR. Mit Widerspruchsbescheid vom 21.12.2005 wies sie den Widerspruch als unbegründet zurück.

Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das Sozialgericht München (SG) mit Beschluss vom 28.04.2006 abgelehnt. Derzeit könne noch nicht abschließend entschieden werden, ob die Bg. zur Herabsetzung der Leistungen bereits ab dem 01.07.2005 berechtigt gewesen sei. Jedoch sei es dem Bf. unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten zumutbar, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Die Leistungsminderung, die infolge der Berücksichtigung niedrigerer als die tatsächlichen Wohnkosten entstehe, werde im Wesentlichen dadurch aufgefangen, dass dem Bf. und seiner Ehefrau infolge ihres Zusatzeinkommens aus geringfügiger Beschäftigung, das bei der Bemessung der Leistung nur teilweise berücksichtigt werde, ein erhöhter Leistungsbetrag gezahlt werde, so dass hierdurch die entstandene Lücke ausgeglichen werden könne.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Bf., der geltend macht, wegen bei ihm und seiner Ehefrau vorhandener Schlafstörungen eine Dreizimmerwohnung zu benötigen; die Kosten der von ihm angemieteten Wohnung seien angemessen.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist sachlich begründet. Zu Recht hat das SG den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, da die Voraussetzungen des [§ 86 b Abs.2](#) Sätze 1 und [2 SGG](#) nicht vorliegen. Ob im vorliegenden Fall ein Anordnungsanspruch ausreichend glaubhaft gemacht ist, kann dahinstehen. Zu Recht hat das SG einen Anordnungsgrund verneint. In der Tat ist es dem Bf. zuzumuten, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Sein Lebensunterhalt und der seiner Ehefrau ist angesichts der von der Bg. bewilligten Leistungen und des von ihm und seiner Ehefrau erzielten Zusatzeinkommens von jeweils 400,00 EUR, das nur zum Teil auf das Alg II angerechnet wird, ausreichend gesichert.

Somit war die Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 28.04.2006 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht weiter anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus
Login
FSB
Saved
2006-09-22